

## VERDACHT AUF EINE SARS-COV-2-INFEKTION? SO KÖNNEN SIE IN DER PRAXIS VORGEHEN (STAND: 3.3.2020)

Um eine rasche Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 in Deutschland zu verhindern, wird derzeit versucht, Infektionsketten zu unterbrechen und Infektions- und Verdachtsfälle schnell zu erkennen und zu isolieren. Personen, die eine Infektion befürchten, wird deshalb dringend geraten, möglichst nicht direkt die Praxen oder Krankenhäuser aufzusuchen, sondern immer erst anzurufen.

**Grundsätzlich: Passen Sie Ihre Praxisorganisation an.** Bestellen Sie Patienten, die sich bei Ihnen telefonisch mit Verdacht auf eine Infektion melden, zu gesonderten Sprechstunden ein, damit sie nicht mit anderen Patienten – insbesondere chronisch Kranken – in Kontakt kommen.

**Testen Sie Patienten auf das Virus, wenn Sie es medizinisch für notwendig halten:** Eine labordiagnostische Testung sollte vor allem bei Patienten mit grippeähnlicher Symptomatik erfolgen, die sich in einem Gebiet mit COVID-19-Fällen (s. <https://www.rki.de>) aufgehalten haben oder die Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Die Krankenkassen übernehmen die Kosten.

### ERSTER WEG: PATIENT MELDET SICH TELEFONISCH AN

Je nachdem wie die Versorgung regional geregelt ist, gibt es folgende Möglichkeiten:

- › Der Arzt oder eine qualifizierte Praxismitarbeiterin sucht den Patienten zu Hause auf, um einen Rachenabstrich zu machen.
- › Der Arzt verweist den Patienten zur Diagnostik an eine ausgewiesene Schwerpunktpraxis oder den Bereitschaftsdienst, wenn dies die ersten Anlaufstellen in der Region sind.
- › Der Patient wird in die Praxis bestellt mit Hinweis auf eine gesonderte Sprechstunde (vorzugsweise zum Ende der Praxisöffnungszeiten). Er erhält Verhaltensregeln für den Weg zur Praxis: möglichst Kontakte vermeiden und Anfahrt mit Privat-PKW; wenn vorhanden, einen Mund-Nasen-Schutz anlegen.

### ZWEITER WEG: PATIENT KOMMT OHNE ANMELDUNG IN DIE PRAXIS

In diesem Fall sollten in der Praxis folgende Schritte eingehalten werden:

1. Die Mitarbeiterin an der Anmeldung fragt den Patienten, ob Erkältungssymptome vorliegen und er sich in den vergangenen 14 Tagen in einem ausgewiesenen RKI-Risikogebiet aufgehalten hat oder Kontakt zu einer Person hatte, bei der die Infektion bestätigt wurde.
2. Trifft eines dieser beiden Kriterien zu, meldet die Praxis dies dem Gesundheitsamt. Die Meldung – inklusive Name und Kontaktdaten der betroffenen Person – muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Keine Meldung ist zunächst erforderlich, wenn sich der Patient in den vergangenen 14 Tagen in einer Region aufgehalten hat, in der Covid-2019-Fälle auftreten (kein RKI-Risikogebiet) oder wenn der Patient Kontakt zu einem bislang unbestätigten Fall (z.B. zu einem engen Familienangehörigen) hat.
3. Patienten mit Mund-Nasen-Schutz versorgen und in ein Isolierzimmer führen.
4. Der Arzt untersucht den Patienten – besondere Schutzmaßnahmen (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel und -brille) sind insbesondere bei Auskultation und Abstrichentnahme erforderlich.
5. Labordiagnostische Abklärung auf SARS-CoV-2 veranlassen: Rachenabstrich, Absprache mit Labor und gegebenenfalls weitere Diagnostik beispielsweise auf Influenza.
6. Fälle, bei denen ein klinischer Verdacht vorliegt oder eine Infektion nachgewiesen wurde, sind mit der Ziffer 88240 zu kennzeichnen. Dies ist wichtig für die Erstattung der Behandlungskosten.